



Kennzeichnung von Fertigpackungen

Pflichtangaben auf dem Etikett

§ 3 Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung (LMKV)
VO (EU) Nr. 1169/2011

Verkehrsbezeichnung

(z.B. Fruchtaufstrich Erdbeere)

Zutaten: (von der größten zur kleinsten Menge,
zusammengesetzte Zutaten sind aufzuschlüsseln,
Zusatzstoffe, Allergenkennzeichnung (allergene Stoffe
sind herausgestellt, z.B. fett, zu drucken))

Name oder **Firma** und **Anschrift** des **Herstellers**,
Verpackers oder **Verkäufers**

mindestens haltbar bis: Tag. Monat. Jahr
wenn die Angabe des Tages fehlt ist zusätzlich eine
Losnummer anzugeben

Der Alkoholgehalt ist anzugeben, wenn er mehr als 1,2 Volumenprozent beträgt. Dies hat in folgender Weise zu geschehen:% **vol**, der Angabe kann das Wort **Alkohol** oder die Abkürzung **alc.** vorangestellt werden **Alkohol oder alc. ...%vol**.

Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums ein Verbrauchsdatum anzugeben. Zum Beispiel bei Abgabe von frischen Fleisch hat die Angabe wie folgt zu geschehen: **verbrauchen bis: Tag, Monat, Jahr**.

Sollte das Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums an gewisse Temperaturen gebunden sein, ist diese Angabe in Verbindung mit dem Datum anzugeben z.B. **bei X°C mindestens haltbar bis: Tag. Monat. Jahr** analog beim Verbrauchsdatum.

Die Kennzeichnungselemente sind auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Fachdienst 39
Tel: 05841/
120-290/-294

Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Der Landrat -
Königsberger Str. 10,
29439 Lüchow (Wendland)

